



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Statuten des Fussballclub Naters

Artikel 1: Name und Zweck des Vereins

Der Fussballclub Naters wurde im Jahre 1958 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3904 Naters, VS. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Fussballclub Naters ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Walliser Fussballverbandes (WFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Die Vereinsfarben des FC Naters sind weiss / rot. Der FC Naters ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und Rasse ab.

Als Mitglied des SFV unterstehen der Fussballclub Naters und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 2: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Aktiv-, Ehren-, Passivmitgliedern, Senioren, Junioren, Schiedsrichter und den Damen.

Mitglied kann werden, wer die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie muss an der nächsten Generalversammlung 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

Als Aktivmitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Passivmitglied kann jede sich darum bewerbende Person werden. Aktiv-Mitglieder und Senioren werden automatisch Passivmitglied, sobald sie nicht mehr aktiv Fussball spielen. Junioren werden gemäss den Bestimmungen des Juniorenreglements des SFV behandelt.

Artikel 3: Beitritt, Übertritt ,Austritt, Ausschluss, Boykott

Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Senioren- oder Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen. Auf das Datum des Austrittes ist der Pass abzugeben, sofern finanzielle Verpflichtungen erfüllt sind. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Austretende haften für die Beiträge des laufenden Jahres und eventuelle weitere Rückstände, Bussen und ausgeliehenes Vereinsmaterial. Fehlbare können auf dem gesetzlichen Wege belangt werden. Auch kann gegen sie beim SFV der Boykott angehoben werden.

Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins schadet, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Aktive, Junioren, Senioren und Damen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind. Ausserdem kann ihnen vom Vorstand die Spiellizenz entzogen werden.

Artikel 4: Rechte der Mitglieder

Den Ehren- und Aktivmitgliedern, Senioren, Junioren ab vollendetem 18. Altersjahr sowie den Schiedsrichtern und Passivmitgliedern steht das statutarische Stimm, Wahl- und Antragsrecht in allen Vereinsangelegenheiten, die Wählbarkeit in alle Vereinsämter jedoch keine finanzielle Vergünstigung bei Wettspielen zu.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Artikel 5: Pflichten der Mitglieder

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme am Training obligatorisch. Wird ein Spieler zu einem Wettspiel aufgeboten, ist er verpflichtet, mitzumachen. Sollte ihm dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein, muss er die Technische Kommission hiervon innert nützlicher Frist in Kenntnis setzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen und an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- durch den Vorstand zu ernennende Kommissionen

Artikel 7: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder für die sie aufgrund dieser Statuten zuständig ist.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angaben der Gründe, per eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstand, Aktivmitglieder, Senioren und Damen obligatorisch. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall wird der Präsident vom Vizepräsident vertreten. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten, sowie das absolute Mehr fest.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Mutationen / Neuaufnahmen / Austritte
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Technischen Kommission
 - des Präsidenten der Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen
4. Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Budgets
 - des Revisorenberichtes
5. Wahl
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der beiden Rechnungsrevisoren
6. Ehrungen
7. Statutenänderungen
8. Festsetzung ordentlicher Beiträge für Aktive und Junioren, Passivmitglieder, Damen, Senioren und eventuell ausserordentlicher Beiträge
9. Aufnahme von Mitgliedern

Mutationen und Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Vereinsorgan / Internet). Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse an der Generalversammlung mit einfachem Mehr gefasst.

Für die Wahl gilt jeweils im ersten Durchgang das absolute, in jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident durch Stichentscheid. Diese Regelung gilt auch im Vorstand. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Artikel 8: Der Vorstand

Die erste Mannschaft des FC Naters sowie Reserveteam und Ausbildungsmannschaften werden durch die FC Naters Oberwallis AG geführt. Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitglieder und konstituiert sich mit Ausnahme des Vereinspräsidenten selber. Nachfolgende Aufgabenbereiche / Chargen werden durch den Vorstand abgedeckt:

- Vereinspräsident
- Kommunikation / PR
- Marketing
- Finanzen
- Infrastruktur, Logistik
- Sport Aktiv-Mannschaften
- Sport Junioren-Mannschaften

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand zusätzlich zum Vizepräsidenten ernannt. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 9: Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Ein Rechnungsrevisor muss Mitarbeiter oder Inhaber eines Treuhandbüros sein. Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 10: Die Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus:

- TK-Chef
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied in der Technischen Kommission. Die Technische Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb. Es liegt in der Kompetenz des TK-Chefs, die Mitglieder der Technischen Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt.

Für die Verteilung der Ämter ist die Technische Kommission allein zuständig. Die Technische Kommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Artikel 11: Die Juniorenkommission

Die Juniorenkommission besteht aus:

- Junioren-Präsident
- Junioren-Vizepräsident
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied in der Juniorenkommission. Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Die Mitglieder der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Junioren-Präsidenten gewählt.

Artikel 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Wettspielbetrieben, Veranstaltungen, Werbung, Vereinswirtschaft, usw.

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsgeschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbetrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Ehren-, Vorstandsmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. ~~Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.~~ Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 3 dieser Statuten bezahlen alle Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder, die Passivmitglieder, die Senioren, die Damen und die Junioren werden jährlich von der GV festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 800.-- Im Bezug auf die Mitgliederbeiträge hat im Übrigen das Beitragskonzept des FC Naters Gültigkeit, welches die Mitglieder mit dem Eintritt in den Verein anerkennen.

Hauptsponsor

RAIFFEISEN



FC Naters Oberwallis AG

Postfach 120
CH-3904 Naters

info@fcnaters.ch
www.fcnaters.ch

Artikel 13: Statutenänderungen

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsaufträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein in Naters mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 15: Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 02. Oktober 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Februar 2019 und treten sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 06. Oktober 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Naters, im Oktober 2025

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hauptsponsor

RAIFFEISEN